

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 139

Sonntag, den 27. November

1921

Inhalt: Bekanntmachung über die Abänderung der Gebührenordnung der Hamburgischen Münze und des Staatshüttenlaboratoriums vom 29. September 1920 (Amtsblatt Nr. 213) S. 617. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Erhebung eines Feuerungsbeitrages auf die Untersuchungsgebühren der Hamburgischen Münze und des Staatshüttenlaboratoriums vom 29. September 1920 S. 618. — Bekanntmachung, betreffend Mietzins für Feuerüberwachungsstellen im Hamburgischen Kanalarbeit S. 618.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Bekanntmachung

über die Abänderung der Gebührenordnung der Hamburgischen Münze und des Staatshüttenlaboratoriums vom 29. September 1920 (Amtsblatt Nr. 213).

Die Gebührenordnung der Hamburgischen Münze und des Staatshüttenlaboratoriums vom 29. September 1920 wird in folgender Weise geändert:

Ziffer 9 der „Allgemeinen Bestimmungen“ erhält den Wortlaut:

Für die Erledigung von Untersuchungen außer der Reihe, mit Ausnahme von Vordierungen, ist die doppelte Gebühr zu zahlen.

Der Abschnitt A erhält folgenden Wortlaut:

A. Gebühren für das Wägen, Bohren und Vordieren von Edelmetallen:

1. Für das einfache Wägen von Barren sind für jede Wägung $\text{Mk } 0,40$, für eine Wägung auf der Goldwaage $\text{Mk } 0,50$ zu zahlen. Amtliche Gewichtsscheine über Wägungen werden wie Befundscheine berechnet (siehe die Allgemeinen Bestimmungen, Ziffer 10).
2. Bei einer Ausziehprobe beträgt die Gebühr für das Ausheben 2 Ausziehe für jede Probe) $\text{Mk } 0,60$, bei einer Bohrprobe 2 Bohrungen für jede Probe) $\text{Mk } 1,50$.
3. Für jede Probe sind 3 g Probegut einzuliefern und an Vordiergebühren zu zahlen:

auf Gold, Gold und Silber ..	$\text{Mk } 12$,
auf Silber (Gay-Lussac Probe)	7,
auf Silber (Feuerprobe)	5.

Für die Ermittlung des Platingehaltes wird ein Aufschlag von $\text{Mk } 8$ erhoben.

4. Das nicht zur Untersuchung verbrauchte Probegut wird zurückgegeben, auch das Gold aus den Untersuchungsproben, wenn es mehr als $0,1 \text{ g}$ wiegt.
5. Edelmetallbarren müssen innerhalb von fünf Tagen nach der Aufforderung abgeholt werden, sonst werden sie auf Kosten des Auftraggebers anderwärts gelagert.
6. Für die Erledigung von Vordierungen außer der Reihe, unter der Bezeichnung „beidseitig“, wird ein Aufschlag von 25 v. H. erhoben.

Die Änderungen treten am 1. Dezember 1921 in Kraft.

Hamburg, den 25. November 1921.

Die Deputation
für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderung der Bekanntmachung über die Erhebung eines Teuerungszuschlages auf die Untersuchungsgebühren der Hamburgischen Münze und des Staatshüttenlaboratoriums vom 29. September 1920.

Infolge der fortgeschrittenen Steigerung der Gehälter, Arbeitslöhne und der Preise für die Betriebsstoffe werden die Wertsteige und die Gebühren der Gebührenordnung der Hamburgischen Münze und des Staatshüttenlaboratoriums vom 1. Dezember 1921 an

1. in den Allgemeinen Bestimmungen und in dem Abschnitt A auf das Achtfache,
 2. in dem Abschnitt B auf das Neunfache,
 3. in den Abschnitten C und D auf das Sechsfache
- erhöht.

Hamburg, den 25. November 1921.

**Die Deputation
für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.**

Bekanntmachung,

betreffend

Nachtzute für Bezirksschornsteinfeger im hamburgischen Landgebiet.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Einrichtung von Nachtbezirken für Schornsteinfeger, vom 6. März 1899 und der Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten dieses Gesetzes im Landgebiet, vom 7. Mai 1900 wird hierdurch unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 12. November d. J. (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 611) im Einkommen mit der Deputation für das Feuerlöschwesen für das Gebiet der Landherrenschaften der Gestir-, Marischlaude, Bergedorf und Nibebüttel das Folgende bestimmt:

Der auf die Gebührensätze in der Nachtzute für Bezirksschornsteinfeger im hamburgischen Landgebiet vom 21. März 1919 (Amtsblatt 1919 S. 449 und 1920 S. 1557) zufolge der Bekanntmachung vom 12. November 1921 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 611) zu erhebende Teuerungszuschlag von 200 v. H. wird mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab auf 330 v. H. erhöht.

Hamburg, den 24. November 1921.

**Die Landherrenschaft der Gestirlande.
Die Landherrenschaft der Marischlaude.
Die Landherrenschaft Bergedorf.
Die Landherrenschaft Nibebüttel.**